

TSV "Jahn" Hemeln e.V.

von 1908

Gehrungsordnung



Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
-	Deckblatt	1
-	Inhaltsverzeichnis	2
-	Präambel	3
§ 1	Ehrungen	3 - 4
§ 2	1.) Ehrennadeln (Treuenadeln)	4
	2.) Verdienstnadeln	4
§ 3	Ehrenbezeichnung	5
§ 4	Grundsätze für die Verleihung	5 - 6
§ 5	Verfahren	7
§ 6	Tragen der Ehrennadel und der Verdienstnadel	7
§ 7	Aberkennung der Ehrung	8
§ 8	Inkrafttreten	8
-	Änderungen / Ergänzungen	8
-	Anhang	9

Ehrungsordnung

Präambel :

Der TSV „Jahn“ Hemeln e.V. ehrt als Dank und Anerkennung verdiente Vereinsmitglieder, die sich als Sportler/Innen oder Sportfunktionärin/Sportfunktionär uneigennützig und ehrenamtlich zum Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Ebenfalls ehrt der TSV „Jahn“ Hemeln e.V. große Förderer des Vereins die durch ihr Wirken, ihren Einsatz oder ihre finanzielle Unterstützung maßgeblich für Ziele des Vereins eingetreten sind.

§ 1

Ehrungen

(1) Der TSV „Jahn“ Hemeln ehrt verdiente Mitglieder, die durch ihre langjährige Vereinsmitgliedschaft für die Belange und Ziele des Vereins eingetreten sind, durch Verleihung:
(die [Vereinsnadel](#) des TSV „Jahn“ Hemeln erhält jedes Mitglied beim Vereinseintritt)

- der [silbernen Ehrennadel \(Treuenadel\)](#) des TSV „Jahn“ Hemeln
- der [goldenen Ehrennadel \(Treuenadel\)](#) des TSV „Jahn“ Hemeln
- der [diamantenen Ehrennadel \(Treuenadel\)](#) des TSV „Jahn“ Hemeln

- (2) Er zeichnet Vereinsmitglieder aus, die sich besonders für das sportliche Ansehen des Vereins eingesetzt haben bzw. die sich als Sportfunktionäre langjährig für die Vereinsbelange oder auf übergeordneten Verbandsebenen ehrenamtlich eingesetzt haben oder aber als Nichtmitglied durch große Förderung des Vereins aufgetreten sind, mit der Verleihung:
- der silbernen Verdienstnadel des TSV „Jahn“ Hemeln
 - der goldenen Verdienstnadel des TSV „Jahn“ Hemeln
- (3) Der Vorstand schlägt der Jahreshauptversammlung vor, ein verdientes Vereinsmitglied, welches sich außerordentlich engagiert für das Wohl und die Belange des Vereins langjährig ehrenamtlich eingesetzt hat, eine Ehrenbezeichnung zu verleihen.
- (4) Bei besonderen familiären Anlässen von Vereinsmitgliedern oder aber Jubiläen anderer Vereine, Verbände oder Vertreter/Innen kommunaler Gremien oder sonstigen feierlichen Anlässen des Ortes überreicht der Verein ein angemessenes Geschenk.
- (5) Bei Todesfällen von Vereinsangehörigen wird, wenn keine anderen Wünsche seitens der/des Verstorbenen oder ihrer/seiner Angehörigen vorliegen, ein Kranz am Grab niedergelegt.

§ 2

1.) Ehrennadeln (Treuenadeln)

- (1) Die Vereinsnadel besteht aus Metall und zeigt in den Farben grün und weiß das Vereinswappen des TSV „Jahn“ Hemeln.
- (2) Die silberne Ehrennadel (Treuenadel) besteht aus Metall und zeigt in den Farben grün und weiß das Vereinswappen des TSV „Jahn“ Hemeln. Sie ist silbern eingekränzt.
- (3) Die goldene Ehrennadel (Treuenadel) besteht ebenfalls aus Metall und zeigt in den Farben grün und weiß das Vereinswappen. Sie ist golden eingekränzt.
- (4) Die diamantene Ehrennadel (Treuenadel) besteht auch aus Metall und zeigt in den Farben grün und weiß das Vereinswappen. Sie ist golden eingekränzt und trägt einen Kunstdiamanten.

2.) Verdienstnadeln

- (1) Die silberne Verdienstnadel besteht aus Metall und zeigt in den Farben grün und weiß das Vereinswappen des TSV „Jahn“ Hemeln. Sie ist silbern eingekränzt und trägt die Inschrift: „**FÜR BESONDERE VERDIENSTE**“.
- (2) Die goldene Verdienstnadel besteht aus Metall und zeigt in den Farben grün und weiß das Vereinswappen des TSV „Jahn“ Hemeln. Sie ist golden eingekränzt und trägt die Inschrift: „**FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE**“.

§ 3

Ehrenbezeichnung

Der Verein verleiht an besonders verdiente Mitglieder folgende Ehrenbezeichnungen:

- a) Ehrenbezeichnung: *Ehrenmitglied*
- b) Ehrenbezeichnung: *Ehrenvorsitzende/r*
- c) Ehrenbezeichnung:

§ 4

Grundsätze für die Verleihung

I. EHRENNADELN

(1) Für die *Vereinsnadel* :

- Die Person muss Vereinsmitglied des TSV „Jahn“ Hemeln werden.

(2) Für die *silberne Ehrennadel* :

- Die zu ehrende Person sollte 25 Jahre Vereinsmitglied des TSV „Jahn“ Hemeln sein.
- Die/der zu Ehrende sollte mit den Zugehörigkeitszeiten in anderen Sportvereinen und der Mitgliedschaftszeit im TSV „Jahn“ Hemeln 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft aufweisen.

(3) Für die *goldene Ehrennadel* :

- Die zu ehrende Person sollte 40 Jahre Vereinsmitglied des TSV „Jahn“ Hemeln sein.
- Die/der zu Ehrende sollte mit den Zugehörigkeitszeiten in anderen Sportvereinen und der Mitgliedschaftszeit im TSV „Jahn“ Hemeln 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft aufweisen.

(4) Für die *diamantene Ehrennadel* :

- Die zu ehrende Person sollte 60 Jahre Vereinsmitglied des TSV „Jahn“ Hemeln sein.
- Die / der zu Ehrende sollte mit den Zugehörigkeitszeiten in anderen Sportvereinen und der Mitgliedschaftszeit im TSV „Jahn“ Hemeln 60 Jahre Vereinsmitgliedschaft aufweisen.

II. VERDIENSTNADELN

(1) Für die *silberne Verdienstnadel* :

- Die zu ehrende Person sollte mindestens 15 Jahre ehrenamtlich und gemeinnützig in einer Vereins- oder/und Verbandsfunktion für den TSV „Jahn“ Hemeln tätig bzw. tätig gewesen sein oder als Nichtmitglied und Förderer des Vereins zum Wohl des TSV „Jahn“ Hemeln wirken bzw. gewirkt haben.

(2) Für die **goldene Verdienstnadel** :

- Bedingung für die Verleihung der **goldenen Verdienstnadel** ist, dass die/der zu Ehrende bereits im Besitz der **silbernen Verdienstnadel** ist.

Von dieser Regelung kann nur in ganz konkreten Fällen, über die der Vorstand mit absoluter Mehrheit entscheiden muß, abgesehen werden.

- Die zu ehrende Person sollte mindestens 30 Jahre ehrenamtlich und gemeinnützig in einer Vereins- oder/und Verbandfunktion für den TSV „Jahn“ Hemeln tätig bzw. tätig gewesen sein oder als Nichtmitglied und Förderer des Vereins zum Wohl des TSV „Jahn“ Hemeln wirken bzw. gewirkt haben.

III. EHRENBEZEICHNUNGEN

(1) Die Ehrenbezeichnung **Ehrenmitglied** :

- Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung **Ehrenmitglied** sollte die/der Geehrte sich besonders um die Förderung des Sportes und weiterer Aufgaben innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Auf Antrag und Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgt die Ernennung.

Desgleichen können Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 60 Jahre Mitglied im TSV „Jahn“ Hemeln sind (davon höchstens 20 Jahre Anrechnungszeiten von vorherige Mitgliedschaften in Sportvereinen!), auf Antrag von der JHV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ehrenbezeichnung **Ehrenvorsitzende/r** :

- Die Ernennung zur/zum **Ehrenvorsitzenden** kann nur Personen zu teil werden, die das Amt der/des 1.Vorsitzenden des TSV „Jahn“ Hemeln mindestens 15 Jahre innehatten und in allen Ehren aus Diesem Amt ausgeschieden sind. Sie erfolgt auf Antrag und positiven Beschluss der Jahreshauptversammlung.

(3) Die Ehrenbezeichnung **.....** :

- Die Ernennung zur/zum kann nur an Personen erfolgen, die dieses Amt, für welches sie / er die **Ehrenbezeichnung** erhält, mindestens 15 Jahre innegehabt haben und in Ehren ausgeschieden sind.

IV. SPARTENINTERNE EHRUNGEN

Den Sparten wird das Recht zugebilligt, Ehrungen innerhalb ihrer Sparte, die imaginär im Zusammenhang mit den Spartenaktivitäten stehen, eigenverantwortlich durchzuführen (z.B. Ehrungen für die Teilnahme an einer bestimmten Anzahl von Serienspielen, Teilnahme an Übungsstunden, etc.). Hierfür können sie sich sparteninterne Ehrungsordnungen geben.

§ 5

Verfahren

- (1) Über die Verleihung der **Ehren-** und der **Verdienstnadeln** des TSV „Jahn“ Hemeln entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes.
Vorschläge können auch von Vereinsmitgliedern schriftlich an den Vorstand herangetragen werden, worüber dieser aber in jedem Einzelfall über die Zulässigkeit entscheiden muss.
- (2) Über die Verleihung einer **Ehrenbezeichnung** kann nur die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder entscheiden. Ehrungsvorschläge können auch von Vereinsmitgliedern schriftlich an den Vorstand herangetragen werden, worüber dieser aber in jedem Einzelfall über die Zulässigkeit entscheiden muss und ob er der Jahreshauptversammlung zwecks Entscheidungsfindung vorgelegt wird.
- (3) Über die Verleihung der **Ehren-** und der **Verdienstnadeln** wird eine Urkunde als Besitzzeugnis ausgestellt, die von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in unterschrieben ist.
Über die Verleihung einer **Ehrenbezeichnung** wird ebenfalls eine Urkunde als Besitzzeugnis ausgestellt, die von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in unterschrieben ist. Des Weiteren wird der/dem Geehrten eine **Ehrennadel** - wie unter § 2 Abs. 4 dieser Ehrungsordnung aufgeführt - überreicht (beim Ehrenvorsitzenden andersfarbiger Kunststein), die als Zusatz folgende Inschrift trägt:
- a) bei Ehrenmitgliedern: **„Ehrenmitglied“**
b) bei Ehrenvorsitzenden: **„Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender“**
- (4) Ab dem Tag der Ernennung zum **„Ehrenmitglied“** oder zur / zum **„Ehrenvorsitzenden“** entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die / der Geehrte ist beitragsfrei.
- (5) Die Überreichung an die / den zu Ehrende(n) wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder ihre / seinen Vertreter/in vollzogen.

§ 6

Tragen der Ehrennadel und der Verdienstnadel Veräußern und verschenken der Ehren- und Verdienstnadel

- (1) Das Recht zum Tragen der **Ehrennadeln** und der **Verdienstnadeln** steht nur dem Beliehenen selbst zu.
- (2) Die **Ehrennadel** und die **Verdienstnadel** dürfen weder vom Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 7

Aberkennung der Ehrung

- (1) Verhält sich ein(e) geehrte/r unehrenhaft bzw. schädigt sie/er das Ansehen des TSV „Jahn“ Hemeln, so kann der Vorstand ihr/ihm die Ehrung mit mehrheitlichem Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder wieder aberkennen.
Die Ehrennadel und die Urkunde sind dem Vorstand des TSV „Jahn“ Hemeln zurückzugeben.
- (2) Ebenso kann der Widerruf der Verleihung einer *Ehrenbezeichnung* durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese *Ehrungsordnung* wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des TSV „Jahn“ Hemeln e.V. am Freitag, dem 4. Juni 1999 mit 18 zu 0 Stimmen (einstimmig) beschlossen und in Kraft gesetzt.

Roland Berndt
1. Vorsitzender

Jürgen Bühler
2. Vorsitzender

Ergänzungen / Änderungen:

1. 30.November 2001 = Änderung [*§4. EHRENBEZEICHNUNGEN, Abs. (1) Die Ehrenbezeichnung Ehrenmitglied, hier Unter-Pkt.2]*
2. 06.April 2008 = Ergänzung [*siehe Anhang 01]*
3. 24.Januar 2014 = Änderung [*§2. I. Ehrennadeln, Abs. (2), (3) + (4); Ehrenbezeichnung (1)*]



Turn- und Sportverein "Jahn" Hemeln e.V.

Anhang 01 zur Ehrungsordnung

Vorstandsbeschluss

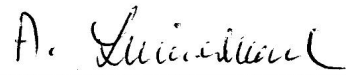
Der Geschäftsführende Vorstand des Turn- und Sportverein „Jahn“ Hemeln e.V. hat auf seiner Vorstandssitzung am Sonntag, den 6. April 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand stellt im zweijährigen Rhythmus einen Antrag *[soweit notwendig]* an die Jahreshauptversammlung diejenigen Vereinsmitglieder zum **Ehrenmitglied des TSV „Jahn“ Hemeln** zu Ernennung, die das Kriterium der Ehrungsordnung § 4, 3. Ehrungsbezeichnungen, Abs. 1, Pkt. 2 erfüllen.

Dieser Beschluß wurde mit **5** Ja-Stimmen, **keiner** Neinstimme und **keiner** Enthaltungen gefasst.



Monika Gronemann, 1. Vorsitzende



Anja Linnenkohl, Kassenwartin



Winfried Kühne, 2. Vorsitzender



Siegfried Grunewald, 2. Vorsitzender



Martin Neumann, Schriftführer u. Pressewart